

Gebührensatzung für die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Preetz

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und § 6 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.10.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Preetz erhebt Gebühren für die von ihr oder durch beauftragte Dritte durchgeführte Straßen- und Stadtreinigung entsprechend den nachfolgenden Regelungen. Durch die Gebühren werden 85 v. H. der Straßen- und Stadtreinigungskosten gedeckt.
- (2) Der Umfang der Straßen- und Stadtreinigung wird durch §§ 2 und 3 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz bestimmt und umfasst zusätzlich die Entleerung der Papierkörbe an gebührenpflichtigen Straßen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter eines an einer in den Anlagen A aufgeführten Straße anliegenden oder hierdurch erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 3 Reinigung der Straßen

- (1) Die Straßen werden bei maschineller Kehrung grundsätzlich 14täglich gereinigt.
- (2) Die in der Anlage „Innenstadtbereich“ bezeichneten Straßen werden grundsätzlich wöchentlich gereinigt.
- (3) Der Winterdienst gem. § 45 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Notwendigkeit durchgeführt.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird:
ein Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßen- und Stadtreinigungsgebühr für die 14tägliche Kehrung (§ 3 Abs. 1) beträgt € 3,45 je Meter der Straßenfront.
Für die in der Anlage „Innenstadtbereich“ aufgeführten Straßen des Innenstadtbereiches wird bei wöchentlicher Kehrung (§ 3 Abs. 2) eine zusätzliche Gebühr in Höhe von € 3,20 je Meter der Straßenfront erhoben.
- (5) Liegt ein Grundstück i.S. des § 2 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Preetz an einer oder mehreren in der Anlage A und auch an einer oder mehreren in der Anlage B aufgeführten Straßen an oder wird es durch zwei oder mehrere in den Anlagen A und B aufgeführten Straßen erschlossen, werden Straßenreinigungsgebühren nur für die in der Anlage A aufgeführten Straßen nach Maßgabe der vorstehenden Bemessungsgrundlage erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßen- und Stadtreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßen- und Stadtreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßen- und Stadtreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

- (2) Wird die Reinigung einer Straße wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als dreißig aufeinander folgende Tage unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

§ 7 Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücksbezogener Daten nach § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) bei folgenden Ämtern

- a) Finanzangelegenheiten (Fachbereich allgemeine Verwaltung)
- b) Ordnungsamt (Fachbereich allgemeine Verwaltung)
- c) Bauverwaltung (Fachbereich Bauen und Umwelt)

sowie Grundbuchämtern, Finanzämtern und anderen Behörden zulässig.

Soweit zur Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den vorgenannten Ämtern und anderen Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 23.11.1998 außer Kraft.

Preetz, am 03.10.2007

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Anlage „Innenstadtbereich“

zu § 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung für die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz

Am Alten Amtsgericht
Bahnhofstraße
Gasstraße (2 - 14, 1 a - 11)
Garnkorb
Güterstraße 1, 5 (einschl. „verlängerte Güterstraße“ - K 19)
Hufenweg(1, 1 a, 6 - 22 a)
Kirchenstraße (2 - 36, 1 - 31)
Lange Brückstraße
Markt
Mühlenstraße
Raiffeisenstraße
Schulstraße
Schwentinestraße
Wilhelminenstraße (1, 3, 6)